

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

180. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 15. Juni 2005

Tagesordnungspunkt 1:

Fragestunde

(Drucksache 15/5660)
16978 A

Mündliche Frage 11

Petra Pau (fraktionslos)

Rechtsgrundlage für Eingliederungsvereinbarungen mit Arbeitslosengeld-II-Empfängern

Antwort

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär BMWA
16982 A

Zusatzfrage

Petra Pau (fraktionslos)
16982 C

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich rufe die Frage 11 der Kollegin Petra Pau auf:

Auf welcher Rechtsgrundlage versuchen Arbeitsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Hartz-IV-Gesetzgebung, Arbeitslosengeld-II-Empfänger dazu zu verpflichten, Eingliederungsvereinbarungen zu unterschreiben, die es ihnen verbieten, zeitlich und räumlich ihren Wohnort zu verlassen, und wo ist dies genau geregelt?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Arbeitsgemeinschaften versuchen, Empfänger von Arbeitslosengeld II dazu zu verpflichten, Eingliederungsvereinbarungen zu unterschreiben, die es ihnen verbieten, zeitlich und räumlich ihren Wohnort zu verlassen. Auch die aus einer Vielzahl von Besuchen in den Arbeitsgemeinschaften gewonnenen Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften lassen ein derartiges Verfahren nicht erkennen. Eine solche Vorgehensweise würde auch nicht der Rechtslage entsprechen.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende findet eine umfassende Unterstützung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit dem Ziel der Integration in Arbeit statt. Insbesondere benennt die Arbeitsgemeinschaft bzw. der zugelassene kommunale Träger jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen persönlichen Ansprechpartner, der ihn bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt umfassend unterstützt. Zu diesem Zweck wird mit dem persönlichen Ansprechpartner eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, die das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den Trägern der Grundsicherung konkretisiert. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, legt also beiderseitige Rechte und Pflichten fest.

Die Umsetzung der Integrationsanstrengung erfordert es, dass der erwerbstätige Hilfebedürftige in der Regel jeden Werktag für den persönlichen Ansprechpartner erreichbar ist. Aus diesem Grund enthält die Eingliederungsvereinbarung unter anderem die Verpflichtung des Arbeitslosengeld-II-

Empfängers, werktätlich für den zuständigen SGB-II-Leistungsträger persönlich an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort erreichbar zu sein und sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten. Die Grundlagen für die angesprochenen Pflichten finden sich in den Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitslosengeld-II-Empfängers nach § 2 SGB II.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ihre Zusatzfragen, bitte.

Petra Pau (fraktionslos):

Danke. – Herr Staatssekretär, finden Sie nicht auch, dass sich in Ihrer Antwort ein Widerspruch befand, da Sie im ersten Teil ausführten, dass es eine solche Verpflichtung nach dem Gesetz nicht gibt, Sie aber gleichzeitig wörtlich die Eingliederungsvereinbarung zitierten, die mir auch von einem Arbeitsuchenden übermittelt wurde, nämlich dass er sich schriftlich verpflichten sollte, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten – Ortsabwesenheit?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Nein.

Petra Pau (fraktionslos):

Dann wüsste ich gern, wo es im Gesetz geregelt ist, dass es eine solche Verpflichtung gibt, und wie die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrolliert wird.

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Ich habe Ihnen die Obliegenheitspflicht nach § 2 mitgeteilt. Dieser § 2 macht es notwendig, dass derjenige, der gefördert werden soll, werktätlich für den persönlichen Fallmanager erreichbar und ansprechbar ist. Ich will Ihnen gleich dazu sagen: Ich halte das auch für völlig richtig, damit wir uns überhaupt nicht missverstehen. Insofern habe ich auch keinen Widerspruch gesehen, Frau Kollegin: § 2 SGB II, Obliegenheitspflichten des Hilfebedürftigen.